

# **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Auetal**

**Satzung      Beschluss: 12.09.2005      Amtsblatt: 30.09.2005      Inkrafttreten: 01.10.2005**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Auetal wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat abberufen werden.

## **§ 2 Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie innerhalb und außerhalb der Verwaltung, betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 2 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

## **§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister organisatorisch zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 4 Verhältnis zu gemeindlichen Gremien**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der gemeindlichen Gremien und der Verwaltung teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Beratungsgegenstand der Verhandlung zu hören und kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der gemeindlichen Gremien gesetzt wird.

(2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeinde zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

## **§ 8 Außerkräfttreten**

Die vom Rat am 10.11.1997 beschlossene und am 10.12.1997 in Kraft getretene Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Auetal tritt mit Wirkung zum 01.10.2005 außer Kraft.

Auetal, den 13.09.2005

Gemeinde Auetal  
Die Bürgermeisterin  
Sapia